



# Amtsblatt

der Gemeinde Großolbersdorf

mit den Ortsteilen Hohndorf, Hopfgarten und Grünau



Herausgeber: Gemeinde Großolbersdorf, Am Rathaus 8, 09432 Großolbersdorf – Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Uwe Günther oder der von ihm Beauftragte. Für den Inhalt der Beiträge zeichnen sich die Verfasser selbst verantwortlich.  
Herstellung: Druckerei Gebrüder Schütze GbR, OT Gehringwalde, Hauptstraße 14 a, 09429 Wolkenstein, Telefon 037369 9444, Fax 9942,  
E-Mail: [info@druckerei-schuetze.de](mailto:info@druckerei-schuetze.de), [www.druckerei-schuetze.de](http://www.druckerei-schuetze.de)

Jahrgang 2022

Mittwoch, 30. November 2022

Nummer 11



## Weihnachten

### Veranstaltungen in Großolbersdorf

- 26.11.2022 16:30 Uhr Permett-Aschier am Rathaus  
03.12.2022 Ab 15:00 Uhr Weihnachtsmarkt auf dem Rathausplatz:  
15:30 Uhr spielt der Posaunenchor Großolbersdorf,  
17:00 Uhr Männerchöre Großolbersdorf/ Venusberg  
04.12.2022 Ab 15:00 Uhr Weihnachtsmarkt auf dem Rathausplatz  
15:30 Uhr Programm der Kita „Sonnenstrahl“  
16:00 Uhr spielt der Posaunenchor Hohndorf  
17:00 Uhr Adventsmusik in der Kirche  
17.12.2022 17:00 Uhr Öffentliche Hauptprobe des Großolbersdorfer Krippenspiels  
in der Kirche  
18.12.2022 08:30 – 13:00 Uhr Adventsblasen des Posaunenchores an  
verschiedenen Plätzen im Ort  
24.12.2022 16:30 Uhr Christvesper in Großolbersdorf  
25.12.2022 05:00 Uhr Christmette mit dem Großolbersdorfer Krippenspiel in der Kirche



### Veranstaltungen in Hohndorf

- 26.11.2022 ab 14:00 Uhr Adventsblasen des Posaunenchores im Ort  
15:30 Uhr Pyramide-Anschieben mit dem Posaunenchor  
und den Kindergartenkindern an der Ortsteilverwaltung  
01. – 23.12. 17:00 Uhr „Lebendiger Adventskalender“ (Montag – Freitag)  
10.12.2022 ab 14:00 Uhr Weihnachtsmarkt im Haus der Begegnung  
11.12.2022 ab 14:00 Uhr besuchen die Dorfweihnachtsmänner  
die Kinder von 2 – 10 Jahren  
24.12.2022 14:30 und 16:00 Uhr Krippenspiel in der Kapelle



### Veranstaltung in Hopfgarten

- 26.11.2022 17:30 Uhr Permett-Aschier und Programm an der Ortsteilverwaltung



in unserem Heimaldorf

G.WERNER

## Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltung und ihrer Einrichtungen

**Fax:** 037369 141-20  
**E-Mail:** [info@grossolbersdorf.de](mailto:info@grossolbersdorf.de)  
**Internet:** [www.grossolbersdorf.de](http://www.grossolbersdorf.de)

### Sekretariat/Friedhof Hohndorf

Frau Fiedler Telefon 141-0  
[sekretariat@grossolbersdorf.de](mailto:sekretariat@grossolbersdorf.de)

### Kultur, Sport, Fremdenverkehr, Soziales

Frau Schröter Telefon 141-12  
[kultur@grossolbersdorf.de](mailto:kultur@grossolbersdorf.de)

**Personalwesen** Frau Schaarschmidt Telefon 141-14  
[personal@grossolbersdorf.de](mailto:personal@grossolbersdorf.de)

### Buchungswesen/Steuern

Frau Ficker Telefon 141-15  
[steuern@grossolbersdorf.de](mailto:steuern@grossolbersdorf.de)

**Rechnungswesen** Frau Weber Telefon 141-15  
[rechnungswesen@grossolbersdorf.de](mailto:rechnungswesen@grossolbersdorf.de)

**Kämmerer** Herr Köhler Telefon 141-16  
[kaemmerer@grossolbersdorf.de](mailto:kaemmerer@grossolbersdorf.de)

**Bauamt** Herr Schreiter Telefon 141-33  
[bauamt@grossolbersdorf.de](mailto:bauamt@grossolbersdorf.de)

### Wohnungs- und Grundstückswesen

Herr Seifert Telefon 141-17  
[wohnungen@grossolbersdorf.de](mailto:wohnungen@grossolbersdorf.de)

### Ordnungsamt, Gewerbeamt, Amtsblatt

Frau Weber Telefon 141-18  
[standesamt@grossolbersdorf.de](mailto:standesamt@grossolbersdorf.de)

### Kindergarten Großolbersdorf

Telefon 9982 Fax 845837  
[kindergarten@grossolbersdorf.de](mailto:kindergarten@grossolbersdorf.de)

### Kindergarten Hohndorf

Telefon 03725 288002

### Grundschule Großolbersdorf

Telefon 6451 Fax 87794  
[gs.grossolb.mende@web.de](mailto:gs.grossolb.mende@web.de)

### Hort Mehrzweckgebäude (ehemalige Mittelschule)

Telefon 845836

### Sättlerhaus

Telefon 9983

### Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Montag 09:00 – 12:00 Uhr  
 Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr  
 Mittwoch 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr  
 Donnerstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr  
 Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

### Sprechzeit des Bürgermeisters Uwe Günther

Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr

### Erreichbarkeit des Einwohnermeldeamtes und des Standesamtes Drebach OT Scharfenstein, August-Bebel-Straße 25 B

Die Gemeindeverwaltung im Ortsteil Scharfenstein mit dem für Großolbersdorf zuständigen Einwohnermelde- und Standesamt ist mit vorheriger telefonischer Terminver-

einbarung zu folgenden **geänderten Öffnungszeiten** zu besuchen:

Montag 09:00 bis 12:00 Uhr  
 Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr  
 Mittwoch geschlossen  
 Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr  
 Freitag Standesamt und Einwohnermeldeamt geschlossen  
[www.gemeinde-drebach.de/gemeinde/ansprechpartner.html](http://www.gemeinde-drebach.de/gemeinde/ansprechpartner.html)

**Termine vereinbaren Sie bitte mit der jeweils zuständigen Bearbeiterin. Vielen Dank!**

**Frau Drechsel** unter der Telefon-Nummer 03725 7074-16, 7074-17, per E-Mail [c.drechsel@gemeinde-drebach.de](mailto:c.drechsel@gemeinde-drebach.de)

**Frau Schmidt** unter der Telefon-Nummer 03725 707418, per E-Mail [a.schmidt@gemeinde-drebach.de](mailto:a.schmidt@gemeinde-drebach.de)

**Frau Weber** unter der Telefon-Nummer 03725 707418, per E-Mail [c.weber@gemeinde-drebach.de](mailto:c.weber@gemeinde-drebach.de)  
 Donnerstag von 11:00 bis 16:00 Uhr

## Informationen der Gemeindeverwaltung

### Beschlüsse der 29. Gemeinderatssitzung

#### Beschluss Nr. GR 215/11/22

Der Gemeinderat Großolbersdorf beschließt die Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Großolbersdorf in der Ortschaft Hohndorf.

#### Beschluss Nr. GR 216/11/22

Der Gemeinderat Großolbersdorf beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Großolbersdorf.

#### Beschluss Nr. GR 217/11/22

1. Der Gemeinderat Großolbersdorf nimmt die Kalkulation der Kosten der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat Großolbersdorf beschließt die Satzung zur Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Großolbersdorf

#### Beschluss Nr. GR 218/11/22

Der Gemeinderat Großolbersdorf beschließt die Vergabe für das Löschfahrzeug LF20 der FFW Großolbersdorf an

1. für das Los 1 (Fahrgestell) an das Unternehmen MAN Truck & Bus SE für 127.568,00 EUR entsprechend des geprüften Angebotes vom 12.09.2022.
2. für das Los 2 (Aufbau) an das Unternehmen Schlingmann GmbH & Co. KG für 326.785,90 EUR entsprechend des geprüften Angebotes vom 28.09.2022.
3. für das Los 3 (Ausrüstung) an das Unternehmen G.B.S. Handelsgesellschaft mbH für 39.872,89 EUR entsprechend des Angebotes vom 02.09.2022.

**Beschluss Nr. GR 219/11/22**

Der Gemeinderat beschließt, die Firma Klempner GmbH SHL mit der Lüftungsinstallation in der Grundschule Großolbersdorf entsprechend des Kostenangebotes in Höhe von 260.438,21 EUR zu beauftragen.

**Beschluss Nr. GR 220/11/22**

Der Gemeinderat beschließt, den Fahrbahnbelag der Grünauer Straße 64c – 66 („Heideweg“) im Nachgang zur Breitbandbaumaßnahme erneuern zu lassen.  
Die anteiligen Kosten betragen lt. Angebot (Nr. 322138) vom 13.10.2022 20.272,00 EUR brutto.

**Beschluss Nr. 221/11/22**

Der Gemeinderat beschließt, den Konzessionsvertrag vom 30.08.1993 zwischen der Gemeinde Hohndorf/Rechtsnachfolgerin Gemeinde Großolbersdorf und der FZ Fernwärme Zschopau GmbH mit Wirkung zum 31.05.2023 unter den im Vertrag festgelegten Bedingungen zu beenden.

**Beschluss Nr. GR 222/11/22**

Der Gemeinderat beschließt, das Flurstück 29/1 der Gemarkung Großolbersdorf mit einer Größe von 1.080 m<sup>2</sup> zum Preis von 1.178,00 EUR von Herrn Rainer Oehm und Frau Christa Frunzke zu kaufen.  
Die mit dem Verkauf entstehenden Kosten, Notar und Grundbucheintragung sind von dem Erwerber zu tragen.

**Beschluss Nr. GR 223/11/22**

Der Gemeinderat der Gemeinde Großolbersdorf billigt den Vorentwurf des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Hohlweg“ in der Gemeinde Großolbersdorf mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom Oktober 2022 und beschließt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die öffentliche Auslegung.  
Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

**3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Großolbersdorf**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Großolbersdorf die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Großolbersdorf vom 28. April 2015, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Großolbersdorf Nr. 5/2015 vom 27. Mai 2015, geändert am 20. Juni 2017, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Großolbersdorf Nr. 7/2017 vom 26. Juli 2017, geändert am 21. Oktober 2020, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Großolbersdorf Nr. 11/2020 vom

28. Oktober 2020 wie folgt zu ändern:

**Artikel 1 – Änderungsbestimmungen**

Der § 1 a wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 1 a Pauschalentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit auf dem Friedhof Hohndorf**

Die auf dem Friedhof Hohndorf ehrenamtlich tätigen Bürger erhalten für den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine pauschale Entschädigung je Beerdigung nach folgenden Sätzen:

|                           |                     |
|---------------------------|---------------------|
| - Leitung der Zeremonie   | 60,00 EUR           |
| - Träger (Sarg oder Urne) | 40,00 EUR je Träger |
| - Urnengrabherstellung    | 50,00 EUR“          |

**Artikel 2 – In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft

Großolbersdorf, den 2. November 2022



Uwe Günther  
Bürgermeister



**Hinweis nach § 4 Abs. 4 Sächs GemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



Bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 11/2022 vom 30. November 2022



Uwe Günther  
Bürgermeister



## **Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Großolbersdorf in der Ortschaft Hohndorf**

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungsgesetz vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Großolbersdorf folgende Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den in der Ortschaft Hohndorf der Gemeinde Großolbersdorf gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

#### **§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Großolbersdorf. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Ortschaft Hohndorf der Gemeinde Großolbersdorf und des Ortsteiles Ganshäuser der Stadt Zschopau waren sowie Bewohnern der der Ortschaft Hohndorf nahe liegenden Einzelwohnstandorte der Gemarkungen Krumhermersdorf und Großolbersdorf.
- (2) Die Bestattung einer anderen in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Person ist außerdem zugelassen, wenn diese keinen festen Wohnsitz hatte, ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist, ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Bestattung in der Gemeinde erfordern.
- (3) Die Bestattung weiterer Personen kann durch die Gemeinde zugelassen werden.

#### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

- (1) Verfügungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist bei Reihen- und Doppelgrabstätten / Urnenreihengrabstätten der Empfänger oder Inhaber der Grabanweisung. Der Verfügungsberechtigte ist Träger der Nutzungsrechte.

- (2) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden.

### **§ 4 Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Verfügungsberechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Verfügungsberechtigten möglich.

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist von 08:00 bis 20:00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

#### **§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 7 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen die zur Fortbewegung zwingend erforderlich sind, insbesondere Krankenfahrstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel,
  - b) sich mit und ohne Spielgerät sportlich zu betätigen
  - c) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
  - c) in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;

- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;
  - e) Druckschriften zu verteilen, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
  - f) Erdaushub und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
  - g) Erdaushub und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abzulagern;
  - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
  - i) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern;
  - j) abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben
  - k) Tiere – ausgenommen Behindertenbegleithunde – mitzubringen  
Die Gemeinde kann Ausnahmen im Einzelfall oder dauerhaft zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern sind 14 Tage vorher bei der Gemeinde zur Zustimmung anzumelden.
- (5) Personen, die den Grundsätzen in Abs. 1 bis 3 zuwiderhandeln, können mündlich oder schriftlich des Friedhofs verwiesen werden.

## **§ 7 Dienstleistungserbringer**

- (1) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden, haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (2) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Erdaushub, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (4) Dienstleistungserbringern, die trotz mündlicher

oder schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 verstoßen, kann die Gemeinde ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

## **III. Bestattungsvorschriften**

### **§ 8 Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Gemeinde anzumelden. Die gesetzlichen Fristen sind einzuhalten. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; die Sterbeurkunde ist im Original beizufügen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit dem Auftraggeber fest. § 10 Abs. 3 SächsBestG bleibt unberührt.

### **§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

### **§ 10 Bestattungen**

- (1) Die Gräber werden von der Gemeinde vorbereitet und wieder geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

### **§ 11 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt 20 Jahre.

**§ 12 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Friedhofes sind nicht zulässig. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Verfügungsberechtigte. In den Fällen des § 27 Abs. 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihen- und Doppelgrabstätten / Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für alle Aufwendungen für die Wiederherstellung der benachbarten Grabstätten und Anlagen zu tragen, die durch die Umbettung verursacht worden sind.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Das Wiederausgraben von Leichen und Gebeinen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

**IV. Grabstätten****§ 13 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten auf dem Friedhof stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) zu pflegende Reihengrabstätten (§ 14),
  - b) zu pflegende Urnenreihengrabstätten (§ 15)
  - c) Reihengrabstätten pflegeleichter Art (§ 16)
  - d) Doppelgrabstätten pflegeleichter Art (§ 17).
- (3) Mit dem Grabnutzungsrecht (§ 3 Abs. 1 Satz 2) entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.
- (4) Die Änderung der Anschrift und des Namens von Verfügungsberechtigten (§ 3 Abs. 1 Satz 1) sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

**§ 14 Zu pflegende Reihengrabstätten**

- (1) Zu pflegende Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Reihenfolge der Be-

stattung wird von der Gemeinde bestimmt und erfolgt durch eine Grabanweisung.

- (2) Es werden eingerichtet
  - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Größe 1,80 m x 1,00 m);
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr (Größe 2,10 m x 1,30 m).
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Grabanweisung.
- (5) Die Abmaße der Grabeinfassung betragen 0,70 m in der Breite, 1,70 m in der Länge, 0,06 m Dicke und 0,15 m Höhe in Naturstein, passend zum Grabstein. Dessen Maße betragen zwischen 0,40 m und 0,45 m in der Breite und 0,60 m und 0,65 m in der Höhe und 0,12 m in der Dicke.

**§ 15 Zu pflegende Urnenreihengrabstätten**

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
  - a) zu pflegenden Urnenreihengrabstätten;
  - b) Reihengrabstätten pflegeleichter Art
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte dürfen unter Beachtung der Nutzungsdauer, Ruhefristen und Erweiterung des Nutzungsrechtes bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Urnenreihengrabstätten haben eine Abmessung von 1,35 m Breite und 1,50 m Länge.
- (4) Die zu pflegende Urnenreihengrabstätte darf maximal bis zur Hälfte der Fläche mit einer Grabplatte bedeckt werden.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Doppelgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

**§ 16 Reihengrabstätten pflegeleichter Art**

- (1) Die Grabanlagen pflegeleichter Art mit Reihengrabstätten werden für Bestattungen ohne nachträgliches Herrichten einer Grabstättenbegrenzung (Grabhügel, Einfassung) genutzt.
- (2) Die gesamte Grabanlage wird als gemeinsame Anlage durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt.
- (3) Eine Grabstätte der Grabanlage pflegeleichter Art kann für eine Erdbestattung oder für eine Urnenbestattung genutzt werden.
- (4) Für die Grabstätten der Grabanlagen pflegeleichter Art mit Reihengrabstätten werden mit aufrecht stehenden Grabsteinen in den Maßen Breite von 0,40 m – 0,50 m und Höhe von 0,50 m – 0,70 m sowie einer Dicke von 0,12 m zugelassen. Der Grabstein sollte aus Naturstein oder ähnlichem Material, gut passend zur Sichtplatte sein. Eine Ausfertigung in weißem Material ist nicht erlaubt. Der Grabstein steht auf einer ebenerdig liegen-

den Sichtplatte aus Naturstein oder ähnlichem Material, allseits diagesägt und gut passend zum Grabstein, in einer Größe von 1,10 m x 0,45 m x 0,03 m. In dieser kann rechts und links vom Grabstein jeweils eine Bohrung zur Befestigung von Steckvasen eingebracht werden. Der Grabstein selbst steht mit seiner Hinterkante in einem Abstand von 0,11 m zur hinteren Kante der Sichtplatte. Eine Ausfertigung der Sichtplatte in anderer Form sowie aus weißem Material ist nicht gestattet. Für die Gestaltung der Grabsteine gilt zusätzlich § 19 Abs. 2 Buchstabe c bis Buchstabe f.

### **§ 17 Doppelgrabgrabstätten pflegeleichter Art**

- (1) Doppelgrabstätten pflegeleichter Art sind Grabstätten für Erd- und/oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit der zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Die gesamte Grabanlage wird als gemeinsame Anlage durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt.
- (3) Eine Doppelgrabstätte der Grabanlage pflegeleichter Art kann für eine Erdbestattung und/oder für eine Urnenbestattung genutzt werden.
- (4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben worden ist.
- (5) Die Grabstätten der Grabanlagen pflegeleichter Art mit Doppelgrabstätten werden mit aufrecht stehenden Grabsteinen aus Naturstein oder ähnlichem Material ausgestattet. Die Grabsteine müssen eine Höhe von 0,60 m – 1,00 m und eine Dicke von 0,12 m – 0,18 m haben. Die Breite und Tiefe ist von der Höhe des Grabsteins abhängig. Ein Sockel ist zulässig. Die Grabsteine können in Form von Stelen mit einer Höhe von 0,70 m – 1,20 m gestaltet sein. Die Tiefe ergibt aus der Höhe der Stelen. Der Grabstein muss auf einer Sichtplatte in der Größe 1,60 m x 0,45 m x 0,03 m und einem gegebenenfalls drauf angebrachten Sockel aus Naturstein oder ähnlichem Material, allseits diagesägt, befestigt werden. In die Sichtplatte kann rechts und links vom Grabstein jeweils eine Bohrung zur Befestigung von Steckvasen eingebracht werden. Der Grabstein selbst steht mit seiner Hinterkante in einem Abstand von 0,11 m zur hinteren Kante der Sichtplatte. Der Grabstein ist passend zum Sockel/Sichtplatte zu fertigen. Weiße Grabsteine sind nicht erlaubt. Für die Gestaltung der Grabsteine gilt zusätzlich § 19 Abs. 2 Buchstabe c bis Buchstabe f.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 19 und 26 für Grabanlagen pflegeleichter Art – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

## **VI. Grabmale**

### **§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.
- (2) Folgende Anforderungen werden an Grabsteine und Einfassungen gestellt:
  - a) Das Material muss wetterbeständig sein und aus Natursteinen oder ähnlichem Material bestehen.
  - b) Die Grabsteine sollten nicht breiter als dreiviertel der Breite der Einfassungen sein.
  - c) Der Grabstein muss mindestens den Vor- und Nachnamen sowie das Geburts- und Sterbedatum enthalten.
  - d) Die Schrifttexte sollten klare, schlichte Aussagen über den Verstorbenen enthalten.
  - e) Die Inschriften sind vertieft oder erhaben auszuführen und können durch farbige Tönung, abgestimmt zur Grundfarbe des Materials, hervorgehoben werden.
  - f) Schrift- und Sinnzeichen müssen zum Gesamtbild des Grabsteines passen.
- (3) Für die Übergangszeit bis zur Fertigstellung von Steineinfassungen können Holzeinfassungen verwendet werden.
- (4) Soweit es die Gemeinde innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 18 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der § 14, Abs. 5, § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 5 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage nach pflichtgemäßem Ermessen über Abs. 1 bis 2 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

### **§ 20 Genehmigungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.  
Die Genehmigung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten (§ 27 Abs. 3) zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung (§ 14 Abs. 1) vorzulegen.
- (2) Den Anträgen sind beizufügen:
  - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht und Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole in angegebenem Maßstab, unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung
  - b) Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder

die Grabeinfassung nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

- (5) Die nicht genehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung verwendet werden. Anderenfalls kann die Gemeinde die Entfernung auf Kosten des Verfügungsberechtigten bzw. des Auftraggebers veranlassen.
- (6) Grabmale und andere bauliche Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet sind und für die auch nachträglich keine Genehmigung erteilt werden kann sowie nicht zulässige Inschriften kann die Gemeinde auf Kosten des Verfügungsberechtigten bzw. des Auftraggebers entfernen lassen.

### § 21 Aufstellung

Das Aufstellen bzw. die Errichtung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen ist nur von Montag bis Freitag zulässig.

### § 22 Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Gemeinde gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 20. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt wurde.

### § 23 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Verfügungsberechtigte (§ 3 Abs. 1).
- (2) Ist die Verkehrssicherheit von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die Grabeinfassungen

und sonstigen Grabausstattungen oder die Teile davon zu entfernen; die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen Grabausstattungen oder durch Abstürzen von Teilen von Grabmalen davon verursacht wird.

### § 24 Entfernung

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen durch den Verfügungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Verfügungsberechtigte die Kosten zu tragen.

## VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 25 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 18 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 6 Abs. 3 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Grabhügel dürfen nicht höher als 0,15 m ausgeführt werden. Es müssen zwischen den Einfassungen der Gräber Zwischenräume von 0,50 m zum Begehen belassen werden. Es ist eine flache Bepflanzung durchzuführen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit der Abräumung bzw. Beräumung der Grabstätte.
- (4) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung hergerichtet sein.
- (5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.
- (6) Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Gemeinde. Bodensenkungen auf



Grabflächen und dadurch verursachte Schäden an Grabanlagen können auf Antrag des Verfügungsberechtigten gegen Kostenersatz durch die Gemeinde beseitigt werden. § 23 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (7) Produkte der Trauerfloristik, die Kunststoffe und andere nicht umweltgerecht abbaubare Werkstoffe enthalten, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken dürfen nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

### **§ 26 Grabanlagen pflegeleichter Art**

In den Grabanlagen pflegeleichter Art ist das Abstellen von Vasen, Schalen, Gestecken und Kränzen nur auf der Grundplatte der jeweiligen Grabstelle erlaubt. Ein Bepflanzen der Grabstelle ist nicht gestattet.

### **§ 27 Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
- (3) Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Absatz 2 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 2 hinzuweisen.

## **VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

### **§ 28 Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde und in Begleitung eines Friedhofmitarbeiters betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Der Sarg ist vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. Das Aufbahren eines Toten beziehungsweise das Öffnen des Sarges ist zum Abschiednehmen der Angehörigen nur in der Leichenhalle in Anwesenheit des Friedhofspersonales gestattet.
- (3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit

gelitten haben, sind entsprechend zu kennzeichnen. Den Anordnungen des Gesundheitsamts ist Folge zu leisten. Soweit das Gesundheitsamt im Einzelfall keine andere Anweisung gibt, ist der Sarg entgegen Abs. 2 geschlossen zu halten.

### **§ 29 Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern finden im dafür bestimmten Raum (Feierhalle) statt. Sie können auf Antrag auch am Grab abgehalten werden.
- (2) Die für die Ausgestaltung der Trauerfeiern in der Feierhalle erforderlichen Gegenstände wie Beleuchtung, Instrumente, Zellen- und Feierhallenschmuck stellt die Gemeinde als Grundausrüstung zur Verfügung.
- (3) Vor der Trauerfeier stattfindende Gedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 30 Alte Rechte**

- (1) Für Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 31 Anordnungen im Einzelfall**

Die Gemeinde kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

### **§ 32 Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Die Gemeinde haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### **§ 33 Gebühren**

Für die Benutzung des von der Gemeinde Großolbersdorf verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 34 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 Sächs-GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;

2. auf den Friedhöfen entgegen § 6 Abs. 3 und ohne eine vorherige Zustimmung der Gemeinde
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern) ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt;
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft;
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
  - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, die nicht privaten Zwecken dienen;
  - e) Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
  - f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;
  - g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände ablagert;
  - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken unberechtigt übersteigt oder Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt;
  - i) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art betreibt, lärmt, spielt oder lagert;
  - j) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitbringt;
  - k) Hunde unangeleint mitführt;
3. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt;
4. entgegen § 7 Abs. 2 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten oder auf Friedhofsteilen durchführt, deren Betreten nach § 5 Abs. 2 untersagt ist;
5. entgegen § 7 Abs. 3 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter Werkzeuge und Materialien in unzulässiger Weise lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten nicht wieder in den früheren Zustand versetzt, auf den Friedhöfen Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen reinigt;
6. entgegen § 20 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung oder auf Grundlage einer nach § 21 Abs. 4 inzwischen erloschenen Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert oder deren Errichtung oder Veränderung veranlasst;
7. entgegen § 22 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht nach den Regeln der Baukunst und des Handwerks befestigt oder fundamentiert;
8. entgegen § 22 Abs. 2 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert, ohne in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet zu sein;
9. entgegen § 23 Abs. 1 als Verfügungsberechtigter Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
10. entgegen § 24 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt;
11. entgegen § 27 Abs. 1 trotz einer schriftlichen Aufforderung der Stadt/Gemeinde\*) Grabstätten vernachlässigt.
  - (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.
  - (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Gemeinde Großolbersdorf.

### § 35 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 15. Oktober 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt 13/2014 vom 26. November 2014), geändert am 28. Oktober 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt 11/2015 vom 25. November 2015), geändert am 23. Juni 2016 (veröffentlicht im Amtsblatt 7/2016 vom 27. Juli 2016), außer Kraft.

Großolbersdorf, den 2. November 2022



Uwe Günther  
Bürgermeister



### Hinweis nach § 4 Abs. 4 Sächs GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend ge-

macht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 11/2022 vom 30. November 2022



Uwe Günther  
Bürgermeister



## **Satzung über die Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großolbersdorf**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), der § 22 und § 69 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 674), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) hat der Gemeinderat Großolbersdorf folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für
  - die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und
  - Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung anderer Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großolbersdorf im Sinne von § 22 SächsBRKG in Verbin-

dung mit § 17 SächsFwVO sowie Leistungen im Sinne von § 69 Abs. 2, 3 SächsBRKG erhebt die Gemeinde Großolbersdorf Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung und dem als Anlage beigefügtem Kostenverzeichnis. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3 Kostenschuldner**

- (1) Entsprechend § 69 Absatz 2 SächsBRKG wird für einen Einsatz der Feuerwehr Kostenersatz verlangt von:
  1. dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
  3. dem Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
  4. dem Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
  5. demjenigen, der wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
  6. demjenigen, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
  7. der Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (2) Für alle anderen Einsätze verlangt die Gemeinde Großolbersdorf auf Grundlage § 69 Absatz 3 SächsBRKG den Ersatz der Kosten:
  1. von demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
  2. von den in § 6 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes SächsPVDG vom 11.05.2019 (GVBl. S. 358) genannten Personen,
  3. vom Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
  4. von demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Für die Durchführung von Brandverhütungsschauen auf Grundlage § 22 SächsBRKG i. V. m. § 17 SächsFwVO ist kostenersatzpflichtig der Eigentümer oder Besitzer der der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte.
- (4) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes ist kostenersatzpflichtig:
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wurde,

2. wer die Kosten durch eine gegenüber der Feuerwehr angegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (5) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### § 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Die Kosten werden nach dem Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer berechnet.
- (2) Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie des Materials erhoben.
- (3) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung, der Verfügbarkeit der Kräfte und Mittel sowie der konkreten Anforderungen des Einsatzes.
- (4) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in die Feuerwache. Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet. Abweichend davon beinhaltet der Zeiteinsatz für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes die Leistungszeit vor Ort. Für Vor- und Nachbereitungszeiten werden zusätzliche Kosten von 50 v. H. der Leistungszeit berechnet. Für Hin- und Rückfahrzeiten wird eine Pauschale gemäß dem Kostenverzeichnis erhoben.
- (5) Für die bei den Leistungen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v. H. berechnet.
- (6) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Wiederbeschaffungswert dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden.
- (7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten.
- (8) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 Sächs-BRKG geregelt sind, wird Kostenersatz nach dem Kostenverzeichnis erhoben. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.

#### § 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes / der Leistung der Feuerwehr. Der Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben. Die Fälligkeit wird im Bescheid bestimmt.
- (2) Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.

#### § 6 Billigkeitsregelung

Auf Antrag des Kostenschuldners kann die Gemeinde Großolbersdorf den Kostenersatz ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

#### § 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großolbersdorf vom 24. November 2000, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 23/2000 vom 13. Dezember 2000, geändert am 28. November 2011, veröffentlicht im Amtsblatt 28/2001 vom 12. Dezember 2001, geändert am 19. Mai 2005, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10/2005 vom 8. Juni 2005 außer Kraft.

Großolbersdorf, den 2. November 2022



Uwe Günther  
Bürgermeister



#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 Sächs GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



Bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 11/2022 vom 30. November 2022



Uwe Günther  
Bürgermeister



## **Anlage**

### **Kostenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatzes für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großolbersdorf**

#### 1. Personal

1.1 Kostensatz für Leistungen des Personals  
0,63 EUR / min

1.2 Erfrischungszuschuss je eingesetztem Personal  
bei Einsätzen von mehr als 240 Minuten 4,80 EUR

#### 2. Fahrzeuge

2.1 Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)  
und vergleichbar 3,13 EUR / min

2.2 Löschgruppenfahrzeug LF 10 und vergleichbar  
4,34 EUR / min

2.3 Mannschaftstransportwagen (MTW)  
und vergleichbar 2,54 EUR / min

Für das Bereitstellen der in Pkt. 2.1 bis 2.3 genannten Fahrzeuge für Feuersicherheitswachen wird die Hälfte der angegebenen Gebühren berechnet.

#### 3. Sonstige Kosten für Material oder Tätigkeit der Feuerwehr

3.1 Ölbindemittel einschl. Entsorgung 38,02 EUR / Sack

#### 4. Verwaltungskosten

4.1 Verwaltungsgebühr für die Bescheiderstellung der  
entgeltspflichtigen Leistungen 55,75 EUR je Bescheid

## **Ortsübliche Bekanntmachung der Gemeinde Großolbersdorf**

### **Öffentliche Auslegung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Hohlweg“ in der Fassung vom Oktober 2022 in der Gemeinde Großolbersdorf gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Gemeinderat der Gemeinde Großolbersdorf hat in seiner Sitzung am 01.11.2022 mit Beschluss Nr. GR 223/11/22 den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Hohlweg“ in der Fassung vom Oktober 2022 mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und gemäß

§ 3 Abs. 1 BauGB die öffentliche Auslegung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

In der Zeit vom **12.12.2022 – 20.01.2023** wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Hohlweg“ in der Fassung vom Oktober 2022 mit Begründung und Umweltbericht in der Gemeindeverwaltung Großolbersdorf, Rathaus, Am Rathaus 8, 09432 Großolbersdorf (im Bauamt 2. Etage) zu jedermanns Einsicht während nachfolgender Zeiten

|            |                                         |
|------------|-----------------------------------------|
| Montag     | 09:00 – 12:00 Uhr                       |
| Dienstag   | 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr |
| Mittwoch   | 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr |
| Donnerstag | 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr |
| Freitag    | 09:00 – 12:00 Uhr                       |

öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Hohlweg“ einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift (Gemeindeverwaltung Großolbersdorf, Rathaus, Am Rathaus 8, 09432 Großolbersdorf – im Bauamt 2. Etage) abgeben.

Die Mitteilung kann auch elektronisch an [bauamt@grossolbersdorf.de](mailto:bauamt@grossolbersdorf.de) übermittelt werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich nach §4a Absatz 4 Satz 1 BauGB ins Internet unter eingestellt:

**<https://www.grossolbersdorf.de/aktuelles.php>**

sowie über ein Zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht:

**<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite>**

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Hohlweg“ gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeindeverwaltung Großolbersdorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Großolbersdorf, den 15.11.2022



Uwe Günther  
Bürgermeister





## Bevorstehende Wintersaison

Die Gemeindeverwaltung Großolbersdorf möchte einige wichtige Hinweise für die bevorstehende Winterdienstperiode geben.



Der Winterdienst auf den kommunalen Straßen erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten in den Ortsteilen Großolbersdorf, Hohndorf, Hopfgarten und Grünau.

Der Winterdienst wird mit zwei Fahrzeugen in der Zeit von 05:00 – 22:00 Uhr durchgeführt.

Die Wichtigkeit der Straßen wurde in einer Prioritätenliste festgelegt, die von den Winterdienstfahrern einzuhalten ist. Weiterhin gibt es 3 Stufen des Winterdienstes, die sich im Extremfall auf einige Hauptverkehrswege beschränken können.

Es ist nicht möglich, dass der Winterdienst an allen Straßen zu erst erfolgen kann.

Die Gemeindeverwaltung Großolbersdorf möchte alle Fahrzeugführer darauf hinweisen, dass sie bei Schnee und Eisglätte ihre Fahrzeuge nicht an engen Stellen, auf Gehwegen und öffentlichen Straßen parken, damit der Winterdienst beim Räumen und Streuen nicht behindert wird. Bei Nichteinhaltung sieht sich die Gemeindeverwaltung veranlasst, die Fahrzeuge kostenpflichtig abschleppen zu lassen oder den Winterdienst an solchen Standorten einzustellen.

Bei hiervon eintretenden Vorkommnissen oder Unfällen übernimmt die Gemeinde keine Versicherungspflicht.

Großolbersdorf, Hohndorf, Hopfgarten und Grünau verfügen über genügend öffentliche Parkplätze, die unbedingt in solchen Situationen genutzt werden sollten.

Es ist zumutbar, wenn nach dem Abstellen eines Fahrzeuges auf einem Parkplatz ein paar Meter Fußweg in Kauf genommen werden müssen. Sie tragen damit wesentlich zu aller Sicherheit bei.

**In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals auf unsere Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Streuen hin, nach der jeder Eigentümer und Straßenanlieger zum Räumen und Streuen verpflichtet ist.** Die Satzung war im Amtsblatt Nr. 3 vom 26.03.2014 veröffentlicht worden und kann jederzeit hier in der Gemeindeverwaltung Großolbersdorf eingesehen werden.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass bei Gefahr von Dacheis oder Eiszapfenbildung der Hauseigentümer verpflichtet ist, geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Gefahren für Fußgänger und Fahrzeuge abzuwenden.

Eine unmittelbare Beseitigung der Gefahr durch die Ortpolizeibehörde nach § 6 SächsPolG muss in den Fällen geprüft werden, wo sich Sofortmaßnahmen notwendig machen und der Grundstückseigentümer bzw. Hausbesitzer nicht erreichbar ist oder der Pflicht zur Beseitigung von Dacheis und Eiszapfen nicht nachkommt.

Wir hoffen, dass alle Bürger Verständnis für unsere Hinweise zeigen und auch entsprechend handeln.

### Bitte Räum- und Streupflicht beachten!

Der Winter ist da und damit auch die Gefahr von Schnee- und Eisglätte. Bitte beachten Sie die nachstehenden Hinweise zum Schneeräumen.

Straße mit 2 Gehwegen

Falsch!



Gehweg Fahrbahn Gehweg

Richtig!



mind. 0,75 m Fahrbahn Gehweg

Straße mit 1 Gehweg

Falsch!



Fahrbahn Gehweg

Richtig!



Fahrbahn Gehweg

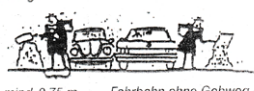
Straße ohne Gehwege

Falsch!



Fahrbahn ohne Gehweg

Richtig!



mind. 0,75 m Fahrbahn ohne Gehweg

**Bei Schnee- und Eisglätte:** grundsätzlich kein Salz, sondern abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Granulat verwenden.

**Werktags** muss bis 07:00 Uhr und an **gesetzlichen Sonn- und Feiertagen bis 08:30 Uhr** geräumt und gestreut sein! Tritt danach Schnee- oder Eisglätte auf, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20:00 Uhr.

## Bekanntmachung

### Sperrung Rathausplatz / Ausfall Wochenmarkt

Aufgrund der Vorbereitungs- bzw. Beräumungsarbeiten für das Pyramidenanschieben und den Weihnachtsmarkt ist der **Rathausplatz**

**vom 24.11.2022 bis 07.12.2022 gesperrt.**

**Der Wochenmarkt am Mittwoch, dem 30.11. und 07.12.2022 fällt aus gleichem Grund aus.**

Wir bitten um Beachtung!

Gemeindeverwaltung Großolbersdorf

## **Gedenken zum Volkstrauertag**

Anlässlich des Volkstrauertages am 13. November 2022 legten der stellvertretende Bürgermeister Michael Wolf und Pfarrer Frank Bliesener am Mahnmal auf dem Kirchhof in Großolbersdorf sowie Gemeinderat Norbert Richters und Burkhardt Reichel am Kriegerdenkmal in Hopfgarten Kränze nieder. Sie gedachten der Opfer der Kriege und aller Gewalt- und Unrechtsherrschaften. In Ihrer Gedenkrede und der Andacht mahnten Sie an, dass weltweit Menschen in zunehmenden Maße Opfer von Gewalt durch Kriege, Bürgerkriege sowie durch diktatorische Machenschaften gegen Andersdenkende werden.

Die Posaunenchöre Großolbersdorf und Hohndorf begleiteten die Gedenkfeierlichkeiten musikalisch.

Die Gemeindeverwaltung bedankt sich bei allen Mitwirkenden recht herzlich, welche zu einer würdigen Ausgestaltung beigetragen haben.



## **GRUNDSTÜCKE/IMMOBILIEN/WOHNUNGEN/ GEWERBERÄUME/GARAGEN**

### **Grundstück zu verkaufen**

in Großolbersdorf an der Heinzebankstraße zur Gewerbebebauung, Flur-Nr. 517/22 Grundstücksgröße: ca. 4.000 m<sup>2</sup> – flexibel aufteilbar

### **Mithilfe bei Vermittlung von Baugrundstücken**

Da immer wieder Interesse an Baugrundstücken besteht, sucht die Gemeindeverwaltung dafür geeignete Grundstücke zwecks Errichtung von Eigenheimen. Die Gemeindeverwaltung bietet Verkäufern die Vermittlung von Baugrundstücken an. Bei Bedarf möchten Sie sich bitte bei Herrn Schreiter, Telefon 037369 141-33, melden.

## **Herzlich willkommen zu den Weihnachtsmärkten in Großolbersdorf und Hohndorf**

Der **Weihnachtsmarkt in Großolbersdorf** findet am Wochenende des 2. Advents, **samstags und sonntags jeweils ab 15:00 Uhr** auf dem Rathausplatz statt.

Vereine und Gewerbetreibende halten ein vielseitiges Sortiment bereit: Imbiss mit vielen herzhaften und süßen Leckereien, Getränke, Bastelsachen, Schnitz- und Klöppelartikel und andere Handarbeiten, Geschenkartikel u.v.m. sowie am Sonntag die traditionelle Tombola.

### **Programm am Sonnabend, dem 03.12.2022**

15:00 Uhr Eröffnung Weihnachtsmarkt

15:30 Uhr spielt der Großolbersdorfer Posaunenchor

17:00 Uhr singen der Männerchor „Alte Treu“ Großolbersdorf und der Männerchor Venusberg gemeinsam

### **Programm am Sonntag, dem 04.12.2022**

ab 15:00 Uhr gemütlicher Weihnachtsmarktbetrieb in vorweihnachtlicher Atmosphäre mit kulinarischen Leckerbissen und einem vielseitigen Sortiment an Geschenkartikeln

15:30 Uhr Programm der Kita Sonnenstrahl

16:00 Uhr spielt der Hohndorfer Posauenchor

17:00 Uhr Adventsmusik in der Kirche

Der **Weihnachtsmarkt in Hohndorf** findet im Haus der Begegnung statt.

Am Samstag vor dem 3. Advent, den **10.12.2022 ab 14:00 Uhr** werden Backwaren, Imbiss, Getränke, Floristik, Strumpfwaren, Bücher und Kalender, Imkereiprodukte, ein Geschenkebasar und ein Kreativmarkt des Hohndorfer Kindergartens angeboten.

Der Geschenkebasar wird zu Gunsten des christlichen Hilfswerkes „Open Doors“ durchgeführt, dass sich weltweit für verfolgte Christen einsetzt.

**Die Händler, die Gemeindeverwaltung  
Großolbersdorf und der Ortschaftsrat Hohndorf  
freuen sich auf Ihren Besuch!**



## Altkleidercontainer

Ab sofort sammeln die Kita „Sonnenstrahl“ sowie der gemeinnützige Verein „Kinderlachen“ e.V. Altkleider zu Gunsten der Kita-/Vereinsarbeit! Dazu stehen auf dem Parkplatz am Meyweg 1 (vor der alten Mittelschule/Mehrzweckgebäude) 2 Container von Becker Umweltdienste bereit.



### Was darf hinein?

- Tragbare Damen-, Herren-, Kinderbekleidung
- Schuhe, paarweise gebündelt
- Hüte, Mützen, Schals, Handtaschen
- Strümpfe, Socken
- Unter-/Nachtwäsche
- Wollsachen (Decken, Socken etc.)
- Haushaltswäsche (Handtücher, Tischdecken, Gardinen, Bettwäsche)
- Federbetten
- Plüschtiere

### Was darf nicht hinein?

- Nasse und/oder verschmutzte Kleidung
- Einzelschuhe, Gummistiefel, Skistiefel
- Teppiche, Matratzen, Gummimatten
- Schaumstoffe
- Plastik (Spielzeug etc.)
- ölverschmierte Lappen
- Restmüll

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!



Kindertagesstätten „Sonnenstrahl“

Meyweg 2, 09432 Großolbersdorf, Telefon 037369 9982  
kindergarten@grossolbersdorf.de

### Bauarbeiten auf dem Kitagelände

Vor einiger Zeit erneuerte die Firma Schuck Bau aus Marienberg unsere Abwasserrohre auf dem gesamten Kitagelände.

Das war vielleicht toll! Dadurch hatten die Zwerge und Knirpse den Bagger genau vor ihrem Fenster und konnten ihn bei seiner Arbeit beobachten.

Dies wurde zum Anlass genommen zum Thema „Bauarbeiten“ zu malen, singen und zu erzählen.



Auch das „Bagger-Kino“ nutzten die Kinder ausgiebig. Daraufhin wurde das Geschehene oft nachgespielt und der Sandkasten zur „Kinderbaustelle“.

Diesen füllten die Bauarbeiter zum Anschluss sogar noch mit neuem Sand, den die Firma Schuck Bau uns spendete! Dafür bedanken sich die Kinder und Erzieher der Kita „Sonnenstrahl“ recht herzlich!

Es war eine aufregende Zeit, die allen noch lange in Erinnerung bleiben wird!



### Wir haben gewonnen!

Stapeln, klettern, kullern, drehen, balancieren, Farben benennen, teilen, Türme bauen, als Helm benutzen, gegenseitig helfen und unterstützen – all das und bestimmt noch vieles mehr ist mit unseren tollen neuen Stapelsteinen möglich.





Die Freude der Kinder und Erzieherinnen war riesig, als wir vom Gewinn der Stapelsteine für unsere Einrichtung in Hohndorf erfahren hatten. Nach kurzer Betrachtung im Morgenkreis ging der Spaß mit den Steinen los. Die Kinder durften ihren Ideen und ihrer Kreativität freien Lauf lassen und die Erwachsenen waren begeistert von dem Ideenreichtum der Kinder. Bereits unsere Kleinsten versuchten ihr Glück die Balance zu halten. Nach und nach entwickelten die Kinder immer komplexere Möglichkeiten.

Kleine Tränen gab es auch, als die Stapelsteine an ein anderes Kind weitergegeben werden mussten, jedoch entwickelten sich so auch Hilfestellungen und Möglichkeiten, wie man gemeinsam mit den Steinen spielen kann.

Wir freuen uns riesig über den Gewinn und sind gespannt auf weitere Ideen der Kinder.

### Viele große und kleine Projekte....

... konnten Dank unserer Bauhofmitarbeiter schon umgesetzt werden.

Andreas Fröhner ist einer von ihnen und seit über einem Jahr voll integriert. Vor allem die Erzieherinnen und Kinder der Kindertagesstätten möchten sein handwerkliches Talent nicht mehr missen. Hier konnte das neue Gartenhaus auf dem Gelände der Kita Hohndorf fertiggestellt und von den Kindern in Beschlag genommen werden.



Wir wünschen Herrn Fröhner weiterhin viel Freude bei seiner Arbeit und viel Erfolg bei der Umsetzung der kommenden großen und kleinen Projekte.

Im Namen des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung

## Freiwillige Feuerwehr

### Dezember 2022

#### Ortsfeuerwehr Großolbersdorf

09.12. Gerätehaus  
18:00 Uhr Mitglieder-Vereinsversammlung

02.12. Gerätehaus  
16:00 Uhr Jugendfeuerwehr

Einmal im Monat trifft sich die Kinderfeuerwehr. Hier gelten die entsprechenden Einladungen!

#### Ortsfeuerwehr Hohndorf

07.12. Depot  
19:00 Uhr Dienstversammlung

#### Ortsfeuerwehr Hopfgarten

Änderungen vorbehalten.

### Freiwillige Feuerwehren aus Südsachsen trainieren den Umgang mit Erdgas beim Anti-Havarie-Training



Bei jedem Einsatz müssen sich die Kameraden auf neue, teilweise unbekannte Situationen einstellen und das innerhalb kürzester Zeit. Damit sie bei Einsätzen im Zusammenhang mit Erdgas und bei Gasbränden richtig und sicher reagieren, unterstützt sie der Energieversorger **eins** mit ganztägigen Anti-Havarie-Trainings im Freiburger DVGW-Trainingszentrum.



**eins** und die Freiwilligen Feuerwehren in Südsachsen arbeiten seit vielen Jahren eng zusammen. Das Unternehmen stellt den Einsatzkräften mobile Messgerätetechnik zur Verfügung, führt Schulungen zur Brandbekämpfung Erdgas durch. Damit sind die Einsatzkräfte im Ernstfall schnell und sicher vor Ort. Mit den kostenlosen Anti-Havarie-Trainings erweitert der Energiedienstleister das Engagement für die Kommunen.

„Als kommunales Unternehmen sind wir in der Region stark verwurzelt und fühlen uns den Menschen die hier leben verpflichtet“, erklärt Roland Warner, Vorsitzender der **eins**-Geschäftsführung. „Unser Erdgasnetz ist sehr sicher. Die Kameraden der Feuerwehren müssen nur in sehr seltenen Fällen zu Einsätzen an Erdgasleitungen ausrücken. Gerade weil diese Situationen nur vereinzelt auftreten, ist es wichtig, sie zu üben. Mit den Anti-Havarie-Trainings möchten wir dazu beitragen, dass die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren im Umgang mit Erdgas und bei der Bekämpfung von Gasbränden Sicherheit erlangen.“

Auch unsere **Feuerwehr Großolbersdorf**, hatte im Oktober die Möglichkeit, ihr Wissen rund um das Thema Erdgas zu erweitern. Im Theorieteil am Vormittag lernten Rene Haugk und Andreas Fröhner, wie Gefahrensituationen bei unkontrolliert austretendem Erdgas vermieden werden können und welche Verhaltensregeln einzuhalten sind. Um die Risiken besser einschätzen zu können, trainierten sie am Nachmittag ihr Können auf der Baggerschaden-Demonstrationsanlage. Unter Anleitung der Experten des DVGW-Trainingszentrum Erdgas wurden realitätsnahe Szenarien, wie Gasbrände oder eine Havarie im geschlossenen Raum simuliert. Die Kameraden wurden dabei aktiv in die Übungen einbezogen und löschten die Brände in Schutzkleidung selbstständig. So konnte unter kontrollierten Bedingungen das richtige Verhalten im Ernstfall trainiert werden.



eins/Wolfgang Schmidt



eins/Wolfgang Schmidt

Herzlichen Dank den Beiden für die Bereitschaft sich weiter Fortzubilden um auf die umfangreiche Einsatzsituationen vorbereitet zu sein. Dieser Dank gilt allen Mitgliedern unserer Feuerwehr. Es ist für unsere Kameradinnen und Kameraden ein ständiger Ausbildungsprozess. Sei es in den regelmäßigen Diensten in Hopfgarten, Hohndorf und Großolbersdorf, den Lehrgängen auf Landkreisebene, an der Landesfeuerwehrschule Sachsen oder wie hier, die Wissenserweiterung bei unseren Energieversorgern.



eins/Wolfgang Schmidt

Großen Dank der „eins energie in sachsen GmbH & Co. KG“ für diese und viele weitere Unterstützung für das Ehrenamt!

Eure Freiwillige Feuerwehr und Versorgungsunternehmen eins

## Sonstige Informationen

### Aus dem Abfallkalender Monat Dezember



#### Leerung Blaue Tonne

Großolbersdorf, OT Grünau, OT Hopfgarten

– nur „Am Berg und Waldweg“ – 4-wöchentlich Mittwoch  
51. Kalenderwoche 21.12.

– nur Warmbadstraße 41 – 4 wöchentlich Dienstag  
52. Kalenderwoche

**Ausnahme:** Mittwoch 28.12. (Feiertagsregelung)

OT Hopfgarten – 4-wöchentlich Dienstag  
51. Kalenderwoche 20.12.

OT Hohndorf – 4-wöchentlich Montag  
52. Kalenderwoche

**Ausnahme:** Dienstag 27.12. (Feiertagsregelung)

#### Leerung Gelbe Tonne

Großolbersdorf und OT Grünau

14-tägig Donnerstag – ungerade Kalenderwoche  
08.12. und 22.12.

OT Hohndorf  
14-tägig Montag – ungerade Kalenderwoche  
05.12. und 19.12.





OT Hopfgarten, OT Grünau – nur „Am Hof“ und „Siedlerweg“  
14-tägig Dienstag – gerade Kalenderwoche  
13.12. und

**Ausnahme:** Mittwoch 28.12. (Feiertagsregelung),

### **Leerung Biotonne**

Großolbersdorf, OT Hopfgarten und OT Grünau

14-tägig Dienstag gerade Kalenderwoche

13.12. und **Mittwoch 28.12.**

OT Hohndorf

ab Dezember 14-tägig Mittwoch, gerade Kalenderwoche

14.12. und **Donnerstag 29.12.**

### **Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe**

**Marienberg (Äußere Annaberger Straße 12)**

**Telefon 03735 91450**

Mittwoch 14:00 – 18:00 Uhr

Samstag 08:00 – 12:00 Uhr

**Zschopau (Krumhermersdorfer Straße)**

**Telefon 03735 91450**

Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr

Samstag 08:00 – 12:00 Uhr



**Wolkenstein (Ortseingang, ehemals Deponie)**

**November, Telefon 03735 91450**

Samstag 08:00 – 12:00 Uhr

**Mobile Schadstoffsammlung an ausgewählten**

**Wertstoffhöfen, samstags:**

**Wertstoffhof Marienberg**

**Äußere Annaberger Straße 12**

17.12.2022 von 08:00 bis 12:00 Uhr

**Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe – Jahreswechsel  
2022 vom 19.12.2022 bis 31.12.2022**

**Wertstoffhof Marienberg, Telefon 03735 91450**

**Äußere Annaberger Straße 12**

21.12. und 28.12.22 14:00 – 18:00 Uhr

Die Wertstoffhöfe Zschopau und Wolkenstein sind wäh-  
rend dieser Zeit geschlossen !

### **Wichtige Rufnummern**

Havariemeldung an den ZWA Hainichen

Zentrale Störungsmeldung unter Funktelefon

**0151 12644995**, werktags von 16:00 Uhr bis

07:30 Uhr, an Sonntagen, Sonntagen und

Feiertagen ganztägig.

### **Beratungs- und Sorgentelefone**

**Elterntelefon 0800 1110550**

Mo. – Fr. 09:00 bis 11:00 Uhr

Di. + Do. 17:00 bis 19:00 Uhr

**Nummer gegen Kummer 116 111**

**Hilfetelefon „Schwangere in Not –**

**anonym & sicher“ 0800 4040020**

www.geburt-vertraulich.de

**Müttertelefon 0800 3332111**

Mo. – So. 20:00 bis 22:00 Uhr

**Sorgentelefon/EKA Erzgebirgsklinikum Annaberg  
03733 801304**

gGmbH für Fragen rund um die Geburt,

Wochenbett, Stillzeit und Neugeborene

**Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen 0800 0116016**

www.hilfetelefon.de

**Hilfetelefon Sexueller Mißbrauch 0800 2255530**

**Kindernothilfe e. V. 0203 7789-0**

Düsseldorfer Landstraße 180, 47249 Duisburg

Fax: 0203 7789-118, E-Mail: info@kindernothilfe.de

**Freundeskreis Kindernothilfe**

**Chemnitz 0371 538-0625**

**Evangelische Telefonseelsorge 0800 1110111**

**Katholische Telefonseelsorge 0800 1110222**

**Weißer Ring e. V. Opfertelefon bundesweit 116 006**

**Bereitschaftspraxis am Klinikum**

**Mittleres Erzgebirge Zschopau**

Alte Marienberger Straße 52, 09405 Zschopau

Mittwoch und Freitag: 14:00 bis 19:00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag und Brückentag:

09:00 bis 19:00 Uhr

Die Bereitschaftspraxis kann während der Öffnungs-  
zeiten ohne Voranmeldung aufgesucht werden.

### **Notrufnummern**

**Polizei 110**

**Rettungsleitstelle/Feuerwehr/Notarzt 112**

**Notrufnummer für alle Fälle 116 117**

**MITNETZ Strom 0800 2305070**

(Störung im Verteilernetz)

**MITNETZ Gas 0800 2200922**

Störungsmeldungen online unter: www.stromausfall.de

Nachweis geplanter Versorgungsunterbrechungen

anhand der Postleitzahl unter: www.mitnetz-strom.de/  
stromausfall

**EINS-ENERGIE Gas 0800 111148920**

**Giftnotruf Erfurt 0361 730730**

für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

**Störungsnummer der Antennenanlage Hopfgarten**

Störungsmeldung telefonisch bei Matthias Beck unter

**03725 780401**

## Sonstige Informationen

### Heimatgenuss Erzgebirge:

#### Die neuen Haamit-Kist'ln sind erhältlich



**Annaberg-Buchholz, 04. November 2022.** Zwei Kist'ln voller Köstlichkeiten sind dem Genuss auf der Spur. Regionales Bier, erzgebirgische Spirituosen, Wurst und Käse von heimischen Höfen, Honig, Müsli, Nudeln oder Öl – all das findet sich in den neuen „Haamit-Kist'ln“ des Erzgebirges.

Die Kist'ln sind in zwei Varianten erhältlich: „Schlemmerguschl“ und „Genussguschl“ heißen sie und dabei stammen alle Produkte von Partnern der Marke „Heimatgenuss Erzgebirge“.

Beide können zum Preis von je 47,50 EUR über ausgewählte Partner bestellt werden und sind ein originelles Geschenk aus der Region.  
(Versand zzgl. 6,99 EUR)

Die Haamit-Kist'ln sind ein gemeinsames Projekt des Tourismusverbandes Erzgebirge e.V. und der Heimatgenuss-Partner.

**Hinweis:** Sie können in der Zeit von Oktober bis Ostern bestellt werden.  
(Solange der Vorrat reicht.)

#### Hintergrundinformation

Die Marke „Heimatgenuss Erzgebirge“ ist eine Kooperation zwischen dem Tourismusverband Erzgebirge e.V., Hotels und Gaststätten mit regionaler, erzgebirgischer Küche und Erzeugern erzgebirgischer Produkte. Aktuell bilden 30 Partner ein starkes Netzwerk, die sich gemeinsam einer Philosophie verschrieben haben – sie bieten Regionalität und erzgebirgische Gastlichkeit. Weitere Informationen unter: [www.erzgebirge-tourismus.de/haamit-kistl](http://www.erzgebirge-tourismus.de/haamit-kistl)

#### Kontakt & Informationen

Tourismusverband Erzgebirge e.V.  
Adam-Ries-Straße 16, 09456 Annaberg-Buchholz  
Telefon +49 (0) 3733 188 000  
[www.erzgebirge-tourismus.de](http://www.erzgebirge-tourismus.de)

#### Pressekontakt

Tourismusverband Erzgebirge e.V.  
Claudia Brödner  
Telefon: +49 (0) 3733 188 00-23  
[presse@erzgebirge-tourismus.de](mailto:presse@erzgebirge-tourismus.de)

## HEIMATGENUSS ERZGEBIRGE

Unser *Haamit-Kist'ln* 2022/2023

Zwei Kist'ln voller Köstlichkeiten,  
ein Gruß oder Geschenk aus dem Erzgebirge:

### *Haamit-Kist'ln - Genussguschl:*

- **Drillinge „Die Edlen“** (Lauterbach, Lauter)
- **Freiberger Bier** (Freiberger Brauhaus, Freiberg)
- **Walnuss Salami** (Fleischerei Schaarschmidt, Annaberg-Buchholz)
- **Annaberg Frühstückswurst** (Fleischerei Schaarschmidt, Annaberg-Buchholz)
- **Kräuterröster** (Essig-Schneider, Klingenberg)
- **Sonnenkase** (Rößler-Hof, Burkhardtstraße)
- **Crottendorfer Räucherkerzen** (Räucherkerzenland, Crottendorf)
- **Rapsöl** (Agrargenossenschaft „Bergland“ Clausnitz)
- **Apfel-Fruchtgummis** (Fruchtverarbeitung Sohra)
- **Räucherkerzen „Alles aus einer Hand“** (Zum Wehrichkarz, Neudorf)
- **Nudeln „Schlägel & Eisen“** (Harfiesigg, Lugau)

### *Haamit-Kist'ln - Schlemmerguschl:*

- **Vogelbeerbruch-Schokolade** (Annaberg Backwaren, Annaberg)
- **Freiberger Bier** (Freiberger Brauhaus, Freiberg)
- **erzgebirgisches Speckfett „für de Bemm“** (Fleischerei Schaarschmidt, Annaberg-Buchholz)
- **Leindotter Öl** (Ölmanufaktur von Huttenberg, Oberschöna)
- **Crottendorfer Räucherkerzen** (Räucherkerzenland, Crottendorf)
- **Räucherkerzen „Alles aus einer Hand“** (Zum Wehrichkarz, Neudorf)
- **Wildheidelbeer-Honig** (Erlebnisimkerei Bienenau, Crottendorf)
- **Süßer Senf** (Essig-Schneider, Klingenberg)
- **Pulliset - Geschenkbox** (Ernst F. Ullmann, Lauterbach)
- **Schweinbraten im Glas** (Erlebnisimkerei Bienenau, Crottendorf)
- **Bio-Schoko-Müsli** (Rolle Mühle, Waldkirchen, Erzg.)

**Euro 47,50 pro Kist'ln**

## Ihre Bestellung

Datum \_\_\_\_\_

**Schlemmerguschl-Kist'ln**  
Anzahl: \_\_\_\_\_

**Genussguschl-Kist'ln**  
Anzahl: \_\_\_\_\_

Maße: 42,5 cm breit x 27,5 cm x 8,0 cm hoch

**Bestellung und Verkauf über:**

|                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Fleischerei Schaarschmidt<br>Lindenstraße 55 - 57<br>09456 Annaberg-Buchholz<br>Tel. 03733 5060692<br>Fax 03733 5060699<br><a href="mailto:info@fleischerei-schaarschmidt.de">info@fleischerei-schaarschmidt.de</a> | <input type="checkbox"/> Annaberg Backwaren GmbH<br>Alte Königswalder Straße 1<br>09456 Annaberg-Buchholz<br>Tel. 03733 5020<br>Fax 03733 50218<br><a href="mailto:shop@annaberg-backwaren.de">shop@annaberg-backwaren.de</a> | <input type="checkbox"/> Rößler-Hof<br>Obere Hauptstraße 61<br>09235 Burkhardtstraße<br>Tel. 03721 23283<br><a href="mailto:info@roessler-hof.de">info@roessler-hof.de</a>                                                                         |
| <input type="checkbox"/> Essig-Schneider<br>Am Bahnhof 2<br>01774 Klingenberg<br>OT Colmnitz<br>Tel. 035202 2040<br>Fax 035202 52460<br><a href="mailto:info@essig-schneider.de">info@essig-schneider.de</a>                                 | <input type="checkbox"/> Harfiesigg<br>Jens Kaltoven<br>Untere Hauptstraße 56<br>09385 Lugau<br>Tel. 037295 5492321<br>Fax 037295 670 77<br><a href="mailto:info@harfiesigg.de">info@harfiesigg.de</a>                        | <input type="checkbox"/> Crottendorfer<br>Räucherkerzen GmbH<br>Am Gewerbegebiet 11<br>09474 Crottendorf<br>Tel. 037344 7234<br>Fax 037344 79108<br><a href="mailto:info@crottendorfer-raeucherkerzen.de">info@crottendorfer-raeucherkerzen.de</a> |

☐ Versand (zzgl. ab 6,99 € Versandgebühr)

☐ Abholung bei \_\_\_\_\_

Gewünschter Abhol-/Liefertermin: \_\_\_\_\_

Bitte gut lesbar in Druckbuchstaben ausfüllen!

NAME, VORNAME \_\_\_\_\_

STRASSE/HAUSNR. \_\_\_\_\_

PLZ/ORT \_\_\_\_\_

TELEFON \_\_\_\_\_ E-MAIL \_\_\_\_\_

Stempel \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

**So geht's!**  
Bestellung ausfüllen  
und per  
Tel./Fax/ Mail/ Post  
absenden.

Bitte beachten:  
Die Haamit-Kist'ln kühl lagern.  
Abweichungen vom Foto sind in  
einigen Fällen möglich,  
Solange der Vorrat reicht.

Das Haamit-Kist'ln ist  
ein Projekt des  
Tourismusverbandes  
Erzgebirge e.V. und  
der HEIMATGENUSS-  
Partner

Tel. 03733 18800-0  
[info@erzgebirge-tourismus.de](mailto:info@erzgebirge-tourismus.de)  
[www.erzgebirge-tourismus.de](http://www.erzgebirge-tourismus.de)



## **Sächsisch-Gut eG schmeckt sächsisch gut 4 LEADER-Regionen unterstützen die heimische Landwirtschaft**

Unter Federführung der LEADER-Region Erzgebirgsregion Flöha- und Zschopautal unterstützen seit 2019 insgesamt vier LEADER-Regionen das innovative Projekt „Etablierung einer Absatz- und Vermarktungsgenossenschaft sächsischer Direktvermarkter“. Fünf Agrargenossenschaften aus Mittelsachsen und dem Erzgebirgskreis haben sich 2019 zusammengeschlossen und gründeten die Genossenschaft Sächsisch-Gut eG mit Sitz im Oederaner Ortsteil Memmendorf. Deren Ziel ist es, die heimischen Kräfte zu bündeln und gemeinsam eine neue, starke und regionale Landwirtschaft zu etablieren. Mit einer Förderung aus dem Budget der vier LEADER-Regionen wird dieses Gemeinschaftsprojekt über einen Zeitraum von drei Jahren unterstützt.

Von der Tierhaltung bis zum Fleischerhandwerk, von der Aussaat der Feldfrüchte bis zu ihrer Verarbeitung wird Tradition und Handarbeit mit modernster Technik verbunden. Mittels vielfältiger Aktionen werden regionale Lebensmittel in den Handel gebracht. Mit hoher Wertschätzung für die Arbeit der Landwirte wird der genossenschaftliche Gedanke hier perfekt umgesetzt.

Die kleinen, handwerklichen Verarbeiter sind direkt am Betrieb angegliedert und erzeugen hochwertige Produkte mit geringem ökologischem Fußabdruck. Die Wiesen-



(Foto: Sächsisch-Gut eG)

salami kommt aus sächsischen Betrieben von heimischen Rindern. Der Heukäse reift in Bergwiesenheu und behält durch ein schonendes Pasteurisierungsverfahren alle natürlichen Inhaltsstoffe. Die sächsischen Saaten der heimischen Pflanzenöle werden noch von den Landwirten auf dem betriebseigenen Hof verarbeitet und mit einer besonderen Kräuternote verfeinert. Aus diesen und weiteren Lebensmitteln wurde ein Regionalkorb im gemeinsamen, einheitlichen Design entwickelt.

Weitere Informationen über die Genossenschaft Sächsisch-Gut eG und deren Produkte findet man auf der Website unter [www.saechsischgut.de](http://www.saechsischgut.de). Dort besteht auch die Möglichkeit, die regionale Landwirtschaft zu unterstützen, indem ein Stück Sachsen mit nach Hause genommen wird.

## **Einladung zur Schulung ehrenamtlicher Wanderwegewarte**

Die LEADER-Region Erzgebirgsregion Flöha- und Zschopautal mit ihren 17 Städten und Gemeinden aus den Landkreisen Mittelsachsen und Erzgebirgskreis umfasst eine Fläche von 750 km². Ein Teil des bestehenden Wanderwegenetzes mit einer Gesamtlänge von circa 1.200 km wird von vielen ehrenamtlich tätigen Wanderwegewarten mit großem Engagement gepflegt.

Um die Arbeit der Wanderwegewarte zu unterstützen, laden wir herzlich zu einer Schulung ein

**am Montag, den 12.12.2022,  
von 16:00 bis 18:00 Uhr,  
in das medizinisch-kulturelle Zentrum  
„Lindenhof“ Leubsdorf,  
Borstendorfer Straße 3,  
09573 Leubsdorf.**

Gern können auch Einwohner und Einwohnerinnen an der Schulung teilnehmen, die sich für die Arbeit als Wegewart interessieren und einen ersten Eindruck über das Aufgabengebiet gewinnen möchten.

Themen der Veranstaltung:

- Kennzeichnungsformen für Wanderwege
  - Praxisbeispiele
  - Erfahrungsaustausch mit Anwendungsbeispielen
- (Dazu bitten wir die Teilnehmenden, ihre selbst gefertigten Schablonen mitbringen, falls vorhanden.)

Wir haben 2 Referenten eingeladen, die anhand ihrer Präsentationen umfassende Kenntnisse zu Theorie und Praxis vermitteln werden.

An der kostenfreien Schulung können alle Wegewarte und Interessenten aus dem Gebiet der LEADER-Region Erzge-



birgsregion Flöha- und Zschopautal mit folgenden Orten teilnehmen:

Augustsburg, Börnichen, Deutschneudorf, Eppendorf, Flöha, Frankenberg, Gornau, Großolbersdorf, Grünhainichen, Heidersdorf, Leubsdorf, Marienberg, Niederwiesa, Oederan, Olbernhau, Pockau-Lengefeld und Zschopau

Wir bitten um unbedingte Anmeldung mit Angabe Ihres Wohnortes telefonisch oder per Mail **bis zum 07.12.2022** an die Geschäftsstelle des Vereins:

**Verein zur Entwicklung der Erzgebirgsregion  
Flöha- und Zschopautal e. V.**  
**Regionalmanagerin Frau Andrea Pöttscher**  
**Gahlenzer Straße 65**  
**09569 Oederan**  
**Telefon: 037292 28 97 66 Fax: 037292 28 97 68**  
**E-Mail: [info@floeha-zschopautal.de](mailto:info@floeha-zschopautal.de)**  
**Homepage: [www.floeha-zschopautal.de](http://www.floeha-zschopautal.de)**

## Mensch Kinder, wie die Zeit vergeht ...

Das Jahr neigt sich dem Ende und ich blicke zurück auf viele tolle Aktionen im Rahmen der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit in der Region Zschopau.

Auch in den Herbstferien war einiges los. Bastelangebote mit Schrumpffolie wurden mit einer Kollegin vom Sozialwerk Zschopau in Drebach und Gornau durchgeführt, wobei tolle Accessoires hergestellt wurden. Im Highpoint Zschopau wurde die erste Veranstaltungsreihe „Chillen beim Film“ erfolgreich beendet, wobei einstimmig beschlossen wurde, dies fortzusetzen. Außerdem ging es mit der Ferienhortgruppe der Kita Kunterbunt Gelenau auf eine kleine Schnitzeljagd durch den Ort mittels GPS-Geräten. Trotz nasser Füße und herausfordernder Aufgaben wurde der versteckte Schatz von allen gefunden.



Des Weiteren konnte erneut ein Graffiti-Workshop in Thum erfolgreich durchgeführt werden um eine Skaterampe zu verschönern. Auch Jugendliche aus den umliegenden Orten konnten daran teilnehmen und zeigten ihr Können



unter Anleitung von 2 Künstlern aus Dresden, unterstützt von der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung im Zuge des Ausbaus der „Erreichbar“. Zum krönenden Abschluss der Ferien besuchte eine kleine Jugendgruppe in Kooperation mit dem Kreissportbund Erzgebirge das FUNDORA in Schneeberg. Besonders das gemeinsame Lasertag-Spiel wird allen in Erinnerung bleiben.

Ich möchte mich bei allen bedanken, die mich seit dem 1. März 2022 auf meinem beruflichen Weg begleiten, mich unterstützen, mit mir Ideen entwickeln und gemeinsame Projekte durchführen. Auch für das Jahr 2023 sind schon Projekte und Aktionen in Planung.

Ich wünsche daher meinen Kooperationspartner\*innen, Ihnen und Euch ein besinnliches Weihnachtsfest, umgeben von lieben Menschen und einen tollen, sorgenfreien Start in das neue Jahr 2023.



## Sina Schubert

Kinder-, Jugend- und Familienarbeit  
Drebach, Gelenau, Großolbersdorf, Thum  
Email: [s.schubert@gemeinde-drebach.de](mailto:s.schubert@gemeinde-drebach.de)  
Mobil: 0170 876 25 72  
Telefon: 03725 7074 13



## Naturschutzberatung für Landnutzer auch in der neuen Förderperiode ab 2023

Der Landschaftspflegeverband „Zschopau-/Flöhatal“ e. V. bietet interessierten Landnutzern in den Altlandkreisen Mittlerer Erzgebirgskreis und Stollberg sowie im Vogtlandkreis auch weiterhin eine Naturschutzberatung an.

Vor dem Hintergrund des veränderten Förderverfahrens in der neuen Förderperiode ab 2023 ist es für die Landwirte wichtig, sich mit den neuen Agrarumweltmaßnahmen



(AUK) und Ökoregelungen (ÖR) zu beschäftigen. Erstmals muss ein Teilnahmeantrag bereits bis zum 15.12.2022 für die AUK-Maßnahmen sowie für die Teilnahme am Programm „Ökologischer/Biologischer Landbau“ (ÖBL) gestellt werden. Die neuen Öko-Regelungen (ÖR-Maßnahmen, bisher Greening-Verpflichtungen) werden dagegen erst mit dem Auszahlungsantrag zum 15.05.2023 beantragt.

Im Rahmen der Naturschutzberatung informieren wir zu folgenden Schwerpunkten:

- Information über Schutzziele und Anforderungen des Naturschutzes im Betrieb sowie der Fördermöglichkeiten
- schlagbezogene Information und Beratung sowie Abstimmung geeigneter Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen
- detaillierte fachliche Einschätzung von Flächen für Naturschutzmaßnahmen, speziell Maßnahmen zur Honorierung des artenreichen Grünlandes (EOH) - Maßnahmen ÖR5 bzw. GL1a und GL1b
- Beratung zur neuen Förderperiode 2023 – 2027, speziell zur Änderung im Antragsverfahren der RL AUK und ÖBL

Die Beratung ist kostenlos.

Für weiterführende Informationen kontaktieren Sie uns per Mail [info@lpv-pobershau.de](mailto:info@lpv-pobershau.de) oder unter der Rufnummer 03735 7696337.

Landschaftspflegeverband „Zschopau-/Flöhatal“ e. V.  
 Amtsseite Hinterer Grund 4a, 09496 Marienberg

Die Naturschutzqualifizierung wird im Rahmen der Richtlinie „Natürliches Erbe (RL NE/2014)“ aus Mitteln der Europäischen Union (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes-ELER) und des Freistaates Sachsen gefördert. [www.eler.sachsen.de](http://www.eler.sachsen.de)



Entwicklungsprogramm  
 für den ländlichen Raum  
 im Freistaat Sachsen  
 2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des  
 ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Sonderpreis  
Jung und engagiert im ERZ

**Der Große Regionalpreis des  
 Erzgebirgskreises  
 geht in die fünfte Runde!**

Er zeichnet Einzelpersonen, Vereine,  
 Gruppierungen, Institutionen oder Projekte aus,  
 die im Erzgebirgskreis ihr Engagement erbringen.

# ERZGEBIRGSKREIS BÜRGER

## 2022|23

VORSCHLÄGE KÖNNEN BIS  
**31. Mai 2023**  
 EINGEREICHT WERDEN

**Senden Sie  
 Ihre Vorschläge an:**

**Landratsamt Erzgebirgskreis  
 Fachstelle Ehrenamt**  
 Stichwort: ERZGEBÜRGER  
 Paulus-Jenisius-Straße 24  
 09456 Annaberg-Buchholz  
 E-Mail: [Erzgebuerger@kreis-erz.de](mailto:Erzgebuerger@kreis-erz.de)  
 Tel.: 03733 831-1021

**Oder nutzen Sie  
 unser Online-Formular →**

Weitere Informationen unter:  
[WWW.EHRENAMT.ERZGEBIRGSKREIS.DE](http://WWW.EHRENAMT.ERZGEBIRGSKREIS.DE)

**ERZGEBIRGSKREIS**  
 MEIN ZUHAUSE – MEINE ZUKUNFT

Engagement für  
das Gemeinwohl

Engagement für  
Kultur, Sport und Tourismus

Engagement für  
eine lebenswerte Heimat

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts.

Wenn der **BÜCHERWURM** erzählt ...

**Ein weihnachtlicher Familiennachmittag**

**Ganz herzlich lädt die Stadtbibliothek in Zschopau zur  
 Geschichtenstunde mit dem Bücherwurm WILLI ein.**

**Auf die Kinder, ab ca. 3 Jahren, wartet ein buntes Programm  
 aus fröhlichen und lustigen Geschichten.**

Natürlich dürfen auch Mamas, Papas, Geschwister, Omas und  
 Opas Zuhörer sein. Oder die Zeit wird genutzt, um in Ruhe im  
 Bibliotheksbestand zu stöbern, während die Kleinsten mit dem  
 Bücherwurm ins Geschichtenland reisen.

**Am Donnerstag, dem 15. Dezember 2022 werden der  
 Bücherwurm WILLI und die Bibliotheksmaus YAKI, in der Zeit  
 von 16 bis ca. 17 Uhr, wieder ihre Lieblingsgeschichten,  
 nämlich Advents- und Weihnachtsgeschichten, vorstellen.**

**Und, eine kleine weihnachtliche Bastelei kann von jedem  
 Kind angefertigt und mit nach Hause genommen werden.**

Eine Veranstaltungsreihe der Stadtbibliothek „Jacob Georg Bodemer“ Zschopau





## Kabarett Fettnäppchen

SATIRE MIT UNTERHALTUNG UND ANSPRUCH



(Rechte: Kabarett „Fettnäppchen“, Fotografin: Susanne Russe)

„24 ½ - Wenn die Tage länger werden“

mit Eva-Maria Fastenau & Michael Seeböth

WK 25,00€/AK 28,00€

Freitag, 27.01.2023; Beginn: 19.00 Uhr  
Schloss Wildeck, Zschopau, Grüner Saal



Kontakt

Telefon: 03725/287 191

Mail: [stadtbibliothek@zschopau.de](mailto:stadtbibliothek@zschopau.de)

Eine Veranstaltung der Stadtbibliothek  
„Jacob Georg Bodemer“ Zschopau sowie des Fördervereins der Stadtbibliothek Zschopau e.V.

## Recht herzliche Einladung zur 13. „Längsten Büchertheke des Erzgebirges“



Am Samstag, 03. Dezember sowie am Sonntag, 04. Dezember 2022 findet in den Räumen der Stadtbibliothek Zschopau, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, wieder die „Längste Büchertheke des Erzgebirges“ statt. Medien aus 2. Hand sind zu kleinen Preisen zu erwerben.

Nach nun 23jähriger, Corona bedingter Pause können Bücherfans nun wieder in gebrauchten Medien stöbern und vielleicht auch das eine oder andere Weihnachtsgeschenk entdecken. Alle Interessenten sind herzlich dazu eingeladen! Natürlich ist es auch während dieser Sonderöffnungszeiten der Bibliothek wieder möglich, verschiedenste Medien zu entleihen!

Übrigens, ein ganz großes Dankeschön an alle Leserinnen und Leser der Stadtbibliothek Zschopau, die uns mit ihren Bücher- bzw. Medienspenden ermöglichen, diesen Bücherflohmarkt durchzuführen!

Allerdings ist mit der Durchführung der Büchertheke für dieses Jahr auch die Annahme von Medien aus privater Hand beendet. **Mediengeschenke** werden voraussichtlich erst wieder ab **Herbst 2023** entgegengenommen. Bitte sprechen Sie dazu einen Termin mit den Mitarbeiterinnen der Stadtbibliothek Zschopau ab (Telefon 03725 287191)!

## Pendleraktionstag Erzgebirge 2022: DIE regionale Jobmesse zwischen Weihnachten & Neujahr

Der Blick auf den Kalender ist ein untrügliches Zeichen: Die schönste Jahreszeit im Erzgebirge und damit auch das Weihnachtsfest rücken mit großen Schritten näher. Und fast so traditionell wie 'Neinerlaa' und Lichterglanz gehört der Pendleraktionstag Erzgebirge zum festen Termin in den Zwischentagen. Nach zweijähriger Vor-Ort-Pause veranstalten die Partner der Fachkräfteallianz Erzgebirge den Pendleraktionstag am **28.12.2022 im Kulturhaus Aue von 10:00 bis 14:00 Uhr**.

Auf der Internetseite [www.fachkraefte-erzgebirge.de/pendleraktionstag](http://www.fachkraefte-erzgebirge.de/pendleraktionstag) wird es zudem einen Marktplatz mit Unternehmenspräsentationen, HERZland-Geschichten sowie Tipps vom Welcome Center Erzgebirge für den (Neu-)Start im Erzgebirge geben. Außerdem findet dort am 29.12.2022 von 10:00 bis 14:00 Uhr ein exklusiver Live-Chat mit der Leiterin des Welcome Centers Erzgebirge Kristin Kocksch statt, der Basisinfos zu den Themen Ankommen, Arbeiten und Leben im Erzgebirge liefert. Dabei können direkt Fragen gestellt werden, die individuell beantwortet werden.

Infos unter:

<https://www.fachkraefte-erzgebirge.de/pendleraktionstag>

### Ansprechpartner:

Welcome Center Erzgebirge, Kristin Kocksch,

Telefon: 03733 145-109,

E-Mail: [kocksch@wfe-erzgebirge.de](mailto:kocksch@wfe-erzgebirge.de)

## Geburtstage



Die Gemeindeverwaltung Großolbersdorf gratuliert allen Jubilaren recht herzlich, die in den nächsten 4 Wochen Geburtstag haben und wünscht ihnen alles Gute, Gesundheit, Zufriedenheit und Erfüllung im weiteren Leben.

### WÜNSCHE WIE DIE WOLKEN SIND

Wünsche wie die Wolken sind,  
schiffen durch die stillen Räume.  
Wer erkennt im lauen Wind,  
ob's Gedanken oder Träume

Joseph von Eichendorff



## **Kirchliche Nachrichten**

### **Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Großolbersdorf mit Scharfenstein, Hohndorf, Hopfgarten und Grünau**

Wir laden Sie herzlich ein im **Dezember 2022** zu den Gottesdiensten in unserer Kirchgemeinde.

#### **04. Dezember – 2. Advent**

- 09:30 Uhr Familiengottesdienst in Hohndorf  
10:00 Uhr Kinder-Adventsgottesdienst in Großolbersdorf  
10:00 Uhr Gottesdienst in Scharfenstein  
17:00 Uhr **Adventsmusik** in Großolbersdorf,  
ausgestaltet von den musikalischen  
Kreisen unserer Kirchgemeinde

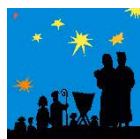


#### **11. Dezember – 3. Advent**

- 09:30 Uhr Adventsstunde in Hohndorf  
mit dem Saitenspielchor  
10:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Großolbersdorf,  
parallel Kinderstunde  
10:00 Uhr Gottesdienst in Scharfenstein

#### **Öffentliche Hauptprobe**

des Großolbersdorfer Krippenspiels  
Samstag, 17.12.2022, 17:00 Uhr  
Kirche Großolbersdorf



#### **18. Dezember – 4. Advent**

- 08:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Hohndorf,  
parallel Kinderstunde  
10:00 Uhr Familiengottesdienst mit Kinderkrippenspiel  
in Großolbersdorf  
10:00 Uhr Gottesdienst in Scharfenstein

#### **24. Dezember – Heiliger Abend**

- 14:30 Uhr und 16:00 Uhr Krippenspiel in Hohndorf  
15:30 Uhr Krippenspiel Scharfenstein  
16:30 Uhr Christvesper in Großolbersdorf

#### **25. Dezember – 1. Christtag**

- 05:00 Uhr Christmette in Großolbersdorf mit dem  
Großolbersdorfer Krippenspiel  
09:30 Uhr Gemeinschaftsstunde mit Feier des Heiligen  
Abendmahles in Hohndorf,  
parallel Kinderstunde

#### **26. Dezember – 2. Christtag**

- 10:00 Uhr Festgottesdienst mit Heiligem Abendmahl in  
Großolbersdorf, parallel Kinderstunde  
10:00 Uhr Festgottesdienst in Scharfenstein

#### **31. Dezember Altjahresabend**

- 10:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Scharfenstein  
17:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Hohndorf  
19:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Großolbersdorf

Weitere Veranstaltungen entnehmen Sie bitte den Schaukästen der Kirchgemeinde und der Internetseite unter [www.kirche-grossolbersdorf.de](http://www.kirche-grossolbersdorf.de).

### **Die Landeskirchliche Gemeinschaft Hohndorf lädt ein**

Sehr geehrte Seniorinnen und Senioren,

am Mittwoch, dem 07.12.2022, findet um 14:00 Uhr im Mehrzweckraum des Hauses der Begegnung wieder ein Seniorennachmittag mit Stefan Püschmann statt. Sie sind herzlichst eingeladen.

### **Lebendiger Adventskalender in Hohndorf**

- ★ herzliche Einladung an alle Kinder
- ★ jeden Tag öffnet ein anderes Haus seine Tür - sucht die Zahlen in den Fenstern
- ★ wochentags 17 Uhr



ein kompletter Türchen-Überblick hängt im Schaukasten beim Bäcker aus

Landeskirchliche Gemeinschaft Hohndorf

## **Vereinsmitteilungen**

### **Krankenpflegeverein „Albert Schweitzer“**

Monat Dezember 2022 bis Monat März 2023 finden **keine** Handarbeitsstunden statt.

### **SV 1870 Großolbersdorf e. V. – Leitung**

#### **6. Sponsorenläufe 2022 „Tartan statt Asche“**

Am 06.09.2022 und am 04.10.2022 veranstalteten die Leichtathleten des SV 1870 Großolbersdorf abermals die Sponsorenläufe für einen sauberen und trainingswerten Sportplatz.

Im Rahmen der 150 Jahr-Feier wurde die Rundlaufbahn von vielen ehrenamtlichen Helfern auf Vordermann gebracht und konnte dadurch für die Sponsorenläufe genutzt werden.

Insgesamt gingen 2022 61 LäuferInnen aus den Sparten Leichtathletik, Tischtennis, Alte Herren – Fußball sowie vom FSV 95, Familienmitglieder, Freunde und Bekannte an den Start.



Zeitvorgabe: 60 min

Gesamtrundenzahl: 1001

einige starke LäuferInnen:

Philipp Richter 38 Runden

Florian Günther 35 Runden

Bruno Mehner 25 Runden

Levi Richter und Emil Brödner mit jeweils 23 Runden

Moritz Miller, Hannah Drescher, Walter May, Anna Richter und Vicky Platschek mit jeweils 22 Runden



Doppelstarter:

Manja Groß, Philipp Richter, Florian Günther und Sara Weber nahmen an beiden Terminen teil.

der älteste Läufer:

Walter May (76 Jahre)

Die meisten SponsorInnen konnten für sich verbuchen:

|              |     |             |     |
|--------------|-----|-------------|-----|
| Justin Weber | (9) | Lena Weber  | (8) |
| Sara Weber   | (5) | Nadine Beck | (8) |
| Manja Groß   | (5) | Leo Bauer   | (4) |

Insgesamt sind wir in diesem Jahr auf eine Summe von 4.010,00 EUR gekommen.

### **Beteiligung der Grundschule an den Sponsorenläufen**

In diesem Jahr unterstützte auch die Grundschule Großolbersdorf zum wiederholten Male den Sponsorenlauf.



Vor den Sommerferien organisierte die Schule ein Sportfest und am Ende dieser Veranstaltung drehten die SchülerInnen ihre Runden, denn nicht nur die Vereine, sondern auch die Schule würde von einer Erneuerung profitieren. Stolz 1.642,50 EUR haben die SchülerInnen erlaufen! Positiver Nebeneffekt für die einzelnen Klassen war das Aufbessern der Klassenkassen, so verblieben 30 % der erlaufenen Gelder bei den Klassen.

Vielen Dank an alle Unterstützer!

SV 1870 Großolbersdorf

Nadine Beck



## Erneuerung der maroden Bänke auf dem Sportplatz



Der SV 1870 Großolbersdorf, vor allem die Leichtathleten und der FSV 95 möchten sich bei der Tischlerei Mehner recht herzlich für die Restaurierung der in die Jahre gekommenen Bänke auf dem Sportplatz bedanken.

**Achtung!** Das Amtsblatt Nr. 12 – 2022 erscheint am **Mittwoch, dem 21.12.2022.**

Termine, Bekanntmachungen, Texte und Annoncen – wenn möglich auf CD, USB-Stick oder per E-Mail bis **Freitag, dem 09.12.2022, 12:00 Uhr** in der Gemeindeverwaltung einreichen!

## Anzeigen



**Nachhilfe für alle Klassenstufen im Präsenzunterricht**

**INKLUSIVE digitale Lernangebote:**  
Leistungsanalyse, Lernbibliothek, Hausaufgaben-Soforthilfe, Online-Seminare und kostenfreies sofatutor-Abo

**Studienkreis Zschopau, Lange Straße 24**  
Tel.: 03725 / 81893 • Mo–Fr, 14–17 Uhr  
[www.studienkreis.de](http://www.studienkreis.de)



seit 1898

# STEINMETZ WAGLER

Seit über 100 Jahren  
Ihr Fachbetrieb  
für ein gut gestaltetes  
**GRABMAL**

Großolbersdorf  
Hauptstraße 125  
Goldene Krone  
Do 14 - 17 Uhr  
03733 22782  
0151 54806989

## Bestattung Gottschalk

Unabhängig & transparent \* Vorsorgeberatung

HANDWERKSMEISTERBETRIEB  
Am Roten Turm 1a  
09496 Marienberg

EINHEIMISCHER FAMILIENBETRIEB  
Am Marktplatz 22  
09496 Marienberg / Zöblitz

**Tag und Nacht**



[www.bestattung-gottschalk.de](http://www.bestattung-gottschalk.de)

Marienberg: 03735 69022  
Zöblitz: 037363 187450

\* Eigener Abschiedsraum  
\* Barrierefreier Zugang



**Baugeschäft & Restaurierung  
Heiko Berger**

Wir bedanken uns bei unserer Kundschaft  
für das entgegen gebrachte Vertrauen,  
wünschen frohe Weihnachten  
und ein gesundes neues  
Jahr 2023!

Neue Häuser 12 | 09430 Drebach  
Telefon/Fax: 037341 7359  
Funk: 0151 52450564 | [info@berger-bau-drebach.de](mailto:info@berger-bau-drebach.de)

## Bestattungswesen Zschopau

**S** Inh. Cornelia Schwarz

---

Gartenstraße 9 · 09405 Zschopau

**Telefon (0 37 25) 2 25 55**  
**Fax (0 37 25) 2 27 03**

[www.bestattungswesen-zschopau.de](http://www.bestattungswesen-zschopau.de)

Telefonisch stets erreichbar





**WEIHNACHTSBAUM-VERKAUF** ab 28.11.

Nordmantanne, Nobilistanne, Blaufichte u.a.

Öffnungszeiten:  
Mo-Fr 8 bis 18 Uhr  
Sa 8 bis 13 Uhr

Ich wünsche meiner werten Kundschaft ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr.

 **Gärtnerei Dietze**  
Gärtnerei Frank Dietze  
Boden 7 · 09518 Großrückerswalde, Telefon 03735 61006

 Tradition seit 1890  
**DRUCKEREI Schütze**

WIR WÜNSCHEN ALLEN EIN FROHES WEIHNACHTSFEST UND EINEN GUTEN START INS NEUE JAHR.

Ihre DRUCKEREI GEBRÜDER SCHÜTZE AUS WOLKENSTEIN IM ERZGEBIRGE

ACHTUNG! WIR HABEN VOM 23. DEZEMBER 2022 BIS 1. JANUAR 2023 BETRIEBSPAUSE. AB DEM 2. JANUAR SIND WIR WIEDER FÜR SIE DA.

## Mehr als nur ein Job!

## ETL | Schmidt & Partner



Wir, die Schmidt & Partner GmbH Steuerberatungsgesellschaft, stehen unserer Mandantschaft seit vielen Jahren in Zschopau und Marienberg als starker Partner rund um alle Steuerthemen zur Seite. Die Betreuung von Mandanten unterschiedlichster Branchen garantiert einen spannenden Arbeitsalltag und immer neue Herausforderungen.

Wir gehören zur ETL-Gruppe, einem Netzwerk aus über 900 Kanzleien bundesweit. Hierdurch profitieren wir von vielen Synergieeffekten: Die Sicherheit und Beständigkeit einer überregional tätigen Unternehmensgruppe (ETL) sowie zentrale Dienstleistungen kombiniert mit der Individualität einer regional tätigen Steuerberatungsgesellschaft, die viel Wert auf Zuverlässigkeit und Loyalität legt.

Für unsere Steuerberatungskanzlei in Zschopau suchen wir ab 01.01.2023 oder später in Voll- oder Teilzeit eine(n)

### Finanz- und Bilanzbuchhalter(in) (m/w/d)

#### Das bieten wir Ihnen:

- leistungsgerechte Vergütung, Home-Office-Option, flexible Arbeitszeiten
- Sozialleistungen, wie z.B. Fahrtkostenübernahme, Kindergartenzuschuss, betriebliche Altersversorgung
- umfassende Fort- und Weiterbildungen - finanziell und fachlich gefördert und unterstützt - bis hin zum Steuerberater / zur Steuerberaterin
- flache Hierarchien und kurze Entscheidungswege
- kollegiales und offenes Arbeitsklima mit regelmäßigen Teamevents

#### Das sind Ihre Aufgaben:

- Betreuung eines festen Mandantenstamms
- Erstellung laufender Finanzbuchhaltungen, Einnahmen-Überschuss-Rechnungen und Jahresabschlüsse
- Vorbereitung von Steuererklärungen verschiedenster Gesellschaftsformen
- Erstellung von Einkommensteuererklärungen
- Vorbereitung von Betriebsprüfungen und Beratungen

#### Sie bringen mit:

- eine abgeschlossene Aus- bzw. Weiterbildung als Steuerfachangestellte(r) (m/w/d), Steuerfachwirt(in) (m/w/d), Bilanzbuchhalter(in) (m/w/d) oder eine kaufmännische Ausbildung mit Studium im Schwerpunkt Steuerrecht
- Berufserfahrung in der Finanzbuchhaltung sowie Jahresabschluss- und Bilanzerstellung
- Sicherheit im Umgang mit MS-Office-Anwendungen und DATEV vorteilhaft
- Teamgeist und Freude an der Kommunikation mit Mandanten

#### Sind Sie interessiert?

Dann freuen wir uns auf Ihren Kontakt:

ETL Schmidt & Partner GmbH Steuerberatungsgesellschaft  
Niederlassung Zschopau  
Anke Lauschke  
Lange Straße 2, 09405 Zschopau  
Telefon: +49 3725 29000  
E-Mail: [sp-zschopau@etl.de](mailto:sp-zschopau@etl.de)